

Satzung über die Anleinplicht von Hunden im Erdinger Stadtpark

Die Stadt Erding erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für den Erdinger Stadtpark :

§ 1 Verbote

Hunde jeder Größe und Rasse sind auf dem Gebiet des Erdinger Stadtparks (siehe beiliegenden Lageplan) nur angeleint mitzuführen.

§ 2 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- d) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Gemeindeordnung (GO) i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 und 2 OwiG kann mit Geldbusse belegt werden, wer gegen §1 dieser Satzung verstoßen hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Stadt Erding, den 03. Juli 2002

gez. Karl - Heinz Bauernfeind

Karl-Heinz Bauernfeind
Erster Bürgermeister